

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 112/10 B

L 2 AS 323/08 (Sächsisches LSG)
S 19 AS 2030/06 (SG Leipzig)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kommunales Jobcenter Landkreis Leipzig,
Südstraße 80, Haus 62, 04668 Grimma,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter Dr. B e c k e r und
K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 3. Juni 2010 - L 2 AS 323/08 - wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor
dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt
K beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der Divergenz. Eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Divergenz liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34).
- 3 Soweit der Kläger hinsichtlich des nach außen erkennbaren Willens eines Ehegatten, die häusliche Gemeinschaft nicht herstellen zu wollen, eine Abweichung des LSG von der Entscheidung des BSG vom 18.2.2010 (B 4 AS 49/09 R - BSGE 105, 291, vorgesehen für SozR) rügt, mangelt es in der Beschwerdebegründung an der Bezeichnung der erforderlichen sich widersprechenden rechtlichen Aussagen in der Entscheidung des BSG und der des LSG.
- 4 Das Gleiche gilt hinsichtlich der weiteren Rüge wegen des Mehrbedarfs des Klägers im Hinblick auf seinen Diabetes mellitus und einer Divergenz des LSG von der Entscheidung des BSG vom 27.2.2008 (B 14/7b AS 64/06 R - SozR 4-4200 § 21 Nr 2 = SGB 2009, 161 ff mit Anmerkung Busse).
- 5 Die zudem gerügte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisions-



gericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 f*).

- 6 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat schon keine abstrakte Rechtsfrage formuliert. Soweit seine Ausführungen auf Fragen nach der Verbindlichkeit der "angeblich allgemein anerkannten Standards in der Ernährungsmedizin" und der Empfehlungen des deutschen Vereins hinsichtlich des Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung bei Diabetes mellitus abzielen, wird sich mit der zu diesem Fragenkreis schon ergangenen Rechtsprechung des BSG (*vgl nur das schon angeführte Urteil vom 27.2.2008 - B 14/7b AS 64/06 R*) nicht auseinandergesetzt und nicht aufgezeigt, inwieweit diese anlässlich des vorliegenden Verfahrens einer Weiterentwicklung bedarf.
- 7 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

